

Casimir Bumiller

Ganz eindeutig sind dagegen die Berichte über den Geldverleih Hechinger Juden in den Jahren 1514/17.¹⁸ In Supplikationen an den Herzog Ulrich von Württemberg beklagen sich *Ettlich arm lütt der dörffer Türwinger ampts ouch Bebenhuser dörffer*, darunter die an die Grafschaft Zollern angrenzenden Gemeinden Mössingen und Bodelshausen, sie hätten, in Notzeiten¹⁹ verarmt, bei den Hechinger Juden Hilfe gesucht. Wegen der wucherisch angelegten Geldleiheverträge seien sie jedoch in Zahlungsschwierigkeiten gekommen und würden nun von den Juden vor dem Hofgericht in Rottweil und dem geistlichen Gericht in Konstanz verklagt. Die Brüder Ciriax, Gregorius, Conrat und Jörg Buck aus Talheim klagen in einer gesonderten Bittschrift, ihr Vater sei ihnen während der Erntezeit erkrankt und verstorben, dennoch habe sie in dieser Zeit der Jude Nathan aus Hechingen mit der Eintreibung von Schulden belastet.

Herzog Ulrich wendet sich auf die Bittschriften seiner Untertanen hin in mehreren Schreiben zwischen 1514 und 1517 gegen die *wucherigen Koüff vnnd lehnungen* der Hechinger Juden und mahnt seinen Nachbarn Graf Franz Wolfgang von Zollern eindringlich, gegen die wucherischen Geschäfte seiner Schutzjuden einzuschreiten, was jener in einem Brief von 1516 auch verspricht.

Trotz vermittelnder Verhandlungen, die unter Mitwirkung württembergischer Räte in Hechingen stattgefunden haben müssen, bleibt der Ausgang der Geschichte unklar. Der zuletzt erhaltene Brief Ulrichs von 1517 geht noch immer von den Bedrückungen seiner Bauern durch die Juden aus. Möglicherweise hat sich seine Intervention in die zollerische Judenpolitik durch den Tod Franz Wolfgangs im selben Jahr und dann durch die Ereignisse, die zu Ulrichs Vertreibung aus Württemberg führten, erledigt. Jedenfalls standen die Hechinger Juden zu Beginn des 16. Jahrhunderts im Ruf wucherischer Geldleihertätigkeit, und es ist zu fragen, ob sich dieses Bild im weiteren Verlauf des Jahrhunderts bestätigt.

Für die Mitte des 16. Jahrhunderts können zunächst die erhaltenen zollerischen Schutzbriefe zur Wirtschaftstätigkeit der Juden befragt werden. Unter den Rechten, die die Grafen von Zollern ihren Schutzjuden gegen ein jährliches Schutzgeld (Tribut) und auf befristete Zeit verleihen, findet sich in allen vorhandenen Schirmbriefen das Recht auf freie Religionsausübung, der Zugang zum jüdischen Friedhof, das Recht auf Weid und Wasser und gewisse wirtschaftliche Privilegien.²⁰ Letztere lohnt es sich genauer zu betrachten. Copelman Jud aus Owingen etwa darf 1538 *frey sicher hin vnd wider handeln vnd wandlen* und dabei seine *schulden erfordern, Inzeyhen, güttiglich vnd rechtlich*.²¹ Die Brüder Jäcklin und Seligman, die 1542 von Bühl nach Rangendingen ziehen, bestätigen, *daß wier Juden mit khauffen vnd verkauffen vnnd anderm gewerb Redlichen gebrauchen vnnd handeln mögen*²², und Schay Jud, der 1554 von Steinbach kommend aufzieht, erhält ein annähernd gleichlautendes Privileg.²³ Mendlin Jud von Burgau wird schließlich 1559 gewährt, *vfrechte, Redliche Handtierung oder Kaufmannschaft* zu betreiben.²⁴

Es wird deutlich, daß bei aller Formelhaftigkeit der Schutzbriefe doch feine Nuancierungen möglich waren. Während Copelman Jud deutlich als Geldverleiher ausgewiesen wird, zielen

18 HStASt A 220 Bü 294.

19 Die Hungersnot, die die Supplikanten beklagen und die *vor mengen Jaren* durch Hagel, Not, Mißgewächs und Abgang des Viehs entstanden sei, scheint sich auf die Teuerungswelle von 1511–1517 zu beziehen, die im gesamten deutschen Südwesten wirksam war. Vgl. HORST BUSZELLO: »Wohlfeile« und »Teuerung« am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen. In: Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz. Stuttgart 1982. S. 27 und 34.

20 Siehe hierzu ausführlicher KUHN-REHFUS (wie Anm. 1) S. 19–21.

21 StAS Ho 1 Nr. 1435 Bl. 41.

22 StAS Ho 1 Nr. 1431, abgedruckt bei KUHN-REHFUS (wie Anm. 1) S. 22f.

23 StAS Ho 1 Nr. 946 (alte Sign. C II 2aa Nr. 3 (Pak. 261)).

24 StAS Ho 1 Nr. 1435 Bl. 51.